

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

(April 2025 – KANEKA EUROPE HOLDING COMPANY NV)

### 1. Definitionen

In den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten folgende Definitionen:

**Verbundenes Unternehmen:** jede Geschäftseinheit oder Person, die direkt oder indirekt eine Vertragspartei kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei „Kontrolle“ hinsichtlich der betreffenden Geschäftseinheit oder Person Folgendes bedeutet: (i) das direkte oder indirekte Eigentum bzw. die Kontrolle von über 50 % der (a) Eigentumsanteile oder (b) Stimmrechte bei der Hauptversammlung oder einem ähnlichen Gremium; oder (ii) das Recht oder die Fähigkeit, eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern des Vorstands oder eines ähnlichen Gremiums mit entscheidender Stimmgewalt in diesem Gremium (a) zu ernennen oder abzuberufen oder (b) die Ernennung oder Abberufung zu steuern.

**Vertrag:** jeder Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer über den Erwerb von Waren und/oder Dienstleistungen durch den Käufer vom Verkäufer, einschließlich der vorliegenden AVB, oder jeder andere vom Käufer an den Verkäufer erteilte Auftrag bzw. alle damit verbundenen Handlungen oder Rechtsakte.

**Geschäftstag:** Jeder Tag, an dem Banken in Belgien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

**Käufer:** jede Partei, an die der Verkäufer Waren liefert, für die sie Dienstleistungen erbringt oder mit der der Verkäufer dies entsprechend vereinbart hat, oder jede Partei, die dem Verkäufer einen anderen Auftrag erteilt hat.

**AVB:** die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen

**Verkäufer:** Kaneka Europe Holding Company NV, mit eingetragenem Sitz in der Lenneke Marelaan 4, 1932 Zaventem, Belgien und Green Planet Site in der Nijverheidsstraat 16, 2260 Westerlo-Oevel, Belgien, registriert beim belgischen Rechtspersonenregister (RPR) unter der Nummer 0640.747.653.

### 2. Allgemeines

- Sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, gelten diese AVB für sämtliche Verträge und ersetzen alle sonstigen Bedingungen, die der Käufer festgelegt oder auf die er verwiesen hat. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- Der Verkäufer bleibt berechtigt, die vorliegenden AVB jederzeit zu ändern. Die neueste Version der AVB wird jeweils auf der Website des Verkäufers [www.kaneka.be](http://www.kaneka.be) veröffentlicht. Änderungen der vorliegenden AVB gelten jedoch nicht für bereits bestehende Verträge (für die weiterhin die zum damaligen Zeitpunkt geltenden AVB gültig sind), sofern beide Parteien nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes festgelegt, vereinbart oder bestätigt haben.
- Die Bestimmungen eines speziellen Einzelvertrags haben Vorrang vor denen der vorliegenden AVB.
- Sollte eine Klausel der vorliegenden AVB aus irgendeinem Grund ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so beeinträchtigt oder beeinflusst dies nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Falle oder bei ungültigen bzw. nicht durchsetzbaren Klauseln verhandeln die Parteien nach Treu und Glauben darüber, wie sich diese ungültige oder nicht durchsetzbare Klausel durch eine gültige und durchsetzbare ersetzen lässt, die Zweck und Umfang der bisherigen Klausel so weit wie möglich entspricht.
- Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers ist der Käufer nicht berechtigt, einen Vertrag über den Verkauf von Waren, Dienstleistungen oder Rechten ganz oder teilweise an Dritte abzutreten. Die Übertragung der Verpflichtungen des Käufers an einen Dritten entbindet den Käufer nicht von Verpflichtungen oder Haftungen aus der von ihm erteilten Bestellung.
- Die Parteien bestätigen, dass jeder Vertrag zwischen zwei unabhängigen gewerblichen Vertragsparteiern geschlossen wird und die Bestimmungen jedes Vertrages angemessen und notwendig sind, um die jeweiligen Interessen der anderen Partei zu wahren. Die Parteien erkennen an und akzeptieren, dass die Bestimmungen eines jeden Vertrags klar und sorgfältig formuliert wurden und dass keinerlei Vertragsbestimmung (allein oder in Verbindung mit einer oder mehreren anderen Bestimmungen) angesichts der gegenseitigen Rechte und Pflichten der jeweils anderen Partei ein offensichtliches Ungleichgewicht zwischen den jeweiligen Rechten und Pflichten der Parteien unter einem solchen Vertrag schafft.
- Sollten der englische und der niederländische Text der AVB nicht übereinstimmen, so ist der niederländische Text maßgebend. Sollten der englische und der niederländische Text der Allgemeinen Verkaufsbedingungen mit einer Übersetzung dieser in eine andere Sprache (wie Deutsch) nicht übereinstimmen, so sind der englische und der niederländische Text maßgebend.

### 3. Angebot und Rückzug aus laufenden Verhandlungen nach Treu und Glauben

Ein Vertrag über die Lieferung von Waren kommt erst zustande, wenn der Verkäufer eine schriftliche Auftragsbestätigung versandt oder Bestellungen ausführt. Soweit gesetzlich zulässig, behält sich der Verkäufer alle Vorbehalte vor, ein laufendes Angebot zurückzuziehen und/oder sich nach Treu und Glauben aus laufenden Verhandlungen zwischen Verkäufer und Käufer zurückzuziehen.

### 4. Lieferungen

4.1 Der Verkäufer unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, um pünktlich und vollständig zu liefern. Bei einer Lieferung von bis zu +/- 5 % (fünf Prozent) der Menge bzw. des Gewichts laut Vertrag („**Liefertoleranz**“) gilt der Vertrag als erfüllt, und der Käufer ist verpflichtet, die real gelieferte Menge bzw. das real gelieferte Gewicht zu bezahlen. Der Verkäufer hält den Käufer über wesentliche Abweichungen von den vereinbarten Lieferzeiten auf dem Laufenden. Der Käufer muss einen ordnungsgemäßen und sicheren Zugang und Einrichtungen zwecks Annahme der Lieferungen zur Verfügung stellen und – falls der Verkäufer die Lieferung aussetzt oder verweigert, wenn ein solcher Zugang bzw. solche Einrichtungen nicht verfügbar sind oder wenn das Entladen aus einem nicht dem Verkäufer zuzurechnenden Grund länger als angemessen dauert – alle zusätzlichen, dem Verkäufer entstandenen, realen Kosten erstatten. Die Lieferung oder Nutzung von Einrichtungen durch den Verkäufer ist mit einer Zustimmung oder Abnahme durch diesen gleichzusetzen.

4.2 Ansprüche aus Transportschäden muss der Käufer direkt dem Spediteur und im CMR melden sowie dem Verkäufer in Kopie übermitteln.

4.3 Jegliche Mängelrüge ist dem Verkäufer innerhalb von drei (3) Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich geltend zu machen.

### 5. Preise und Zahlung

Sofern die Parteien nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, gilt:

- Der maßgebliche Preis für die Waren ist der am Verladetag geltende Preis des Verkäufers.
- Die Zahlung wird ohne Abzug oder Skonto spätestens dreißig (30) Tage nach Rechnungsdatum fällig. Das Rechnungsdatum ist das Datum des Warenausgangs, also jenes Datum, an dem die Waren die Einrichtungen des Verkäufers physisch verlassen. Der Verkäufer ist allerdings berechtigt, bei Lieferung ganz oder teilweise Vorauszahlung oder eine Zahlungssicherheit zu verlangen. Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Käufer aufgrund von Forderungen ist unzulässig.
- Auf jede verspätete Zahlung fallen Zinsen von einem Prozent (1 %) pro Monat an, die jährlich und ohne vorherige schriftliche Mitteilung oder Aufforderung zu begleichen sind. Ferner gilt: Geht ein überfälliger Betrag nicht innerhalb einer (1) Woche nach Erhalt einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Käufers ein, haftet der Käufer für einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Kosten für die Einziehung des geschuldeten Betrags beim Käufer, einschließlich der Anwaltskosten, oder aber zehn Prozent (10 %) des überfälligen Betrags, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann der Verkäufer vereinbarte Zahlungsziele widerrufen, Lieferungen aussetzen und weitere Lieferungen davon abhängig machen, ob der Käufer eine angemessene Sicherheit leistet.
  - Die angegebenen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer (oder deren Äquivalent) und ggf. andere Steuern oder Abgaben. Der Käufer hat dem Verkäufer auf erste Anfrage hin unverzüglich alle nach lokalem oder nationalem Recht bzw. nach EU-Recht erforderlichen Nachweise vorzulegen, um einen Antrag auf Befreiung von der Mehrwertsteuer oder anderen anwendbaren Steuern zu rechtfertigen. Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Steuern, Kosten oder Strafen frei, die ihm u. U. entstehen, falls sich ein Antrag auf Befreiung als nicht gerechtfertigt herausstellt.

### 6. Gefahr- und Eigentumsübergang

6.1 Die Gefahr für die zu liefernden Waren geht nach dem vertraglich vereinbarten Incoterm auf den Käufer über. Falls keine (bestimmten) Incoterms vereinbart wurden, gilt der Incoterm FCA (Free Carrier) (Incoterms 2020).

6.2 Alle vom Verkäufer veräußerten Waren verbleiben Eigentum des Verkäufers, bis dieser vom Käufer alle Zahlungen erhalten hat, auf die er aufgrund des Vertrags Anspruch hat, einschließlich etwaiger Schadensersatzzahlungen, Kosten, Zinsen und Abgaben. Bis das Eigentum an den Waren auf den Käufer übergegangen ist, muss der Käufer dafür sorgen, dass die Waren (i) in gutem Zustand gehalten und gewartet bleiben, (ii) getrennt gelagert oder gekennzeichnet werden, um sie leicht als Eigentum des Verkäufers zu identifizieren, (iii) keiner Belastung, Verpfändung oder dem Pfandrecht unterliegen und (iv) für ihren vollen Wiederbeschaffungswert gegen alle Risiken versichert sind.

6.3 Der Käufer ist berechtigt, die Waren bereits innerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu verarbeiten. In diesem Fall erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ebenfalls auf die neuen Produkte. Wurden die Waren mit den Waren Dritter verarbeitet, verbunden oder vermengt, so erwirbt der Verkäufer im Verhältnis des betreffenden Anteils Miteigentum an der neuen Sache, das dem Rechnungswert der Waren des Verkäufers im Verhältnis zum Gesamtwert der anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermengten Waren entspricht.

6.4 Auf schriftliche Aufforderung des Verkäufers an den Käufer hin:
 

- muss der Käufer dem Verkäufer alle erforderlichen Angaben über den Warenbestand des Verkäufers in dessen Eigentum gemäß diesem Artikel 6 sowie über alle an den Verkäufer abgetretenen Ansprüche zu den neuen Produkten gemäß diesem Artikel 6 bereitstellen und
- muss der Käufer auf der Verpackung der neuen Produkte das (anteilige) Miteigentum des Verkäufers an den neuen Produkten kenntlich machen und seine eigenen Kunden von der Abtretung der entsprechenden Ansprüche an den Verkäufer unterrichten.

#### KANEKA EUROPE HOLDING COMPANY NV

Alma Court

Lenneke Marelaan 4

B-1932 Zaventem

Tel. +32 (0) 2 663 01 70

Fax +32 (0) 2 672 28 22

Bank Account

Sumitomo Mitsui Banking Corporation

Brussels Branch

IBAN

BE85 1893 3208 9006

BIC SMBCEB

BTW / VAT BE 0640 747 653

info.keh@kaneka.be

## 7. Haftungsbeschränkung

7.1 Soweit gesetzlich zulässig, haftet keine der Parteien gegenüber der anderen für indirekte, besondere oder Folgeschäden bzw. Verluste oder für Umsatz- oder Vertragsverluste, rein wirtschaftliche Verluste, Gewinnbeeinträchtigung oder Firmenwertverluste, die sich vertraglich, deliktisch (einschließlich Fahrlässigkeit) oder auf andere Weise aus bzw. im Zusammenhang mit einem Vertrag ergeben. Bezüglich aller anderen Verluste oder Schäden gilt: Wenn der Verkäufer zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet ist, darf dieser nicht den niedrigeren Betrag aus dem Rechnungsbetrag für die den Schaden verursachenden Waren oder Dienstleistungen, oder, falls der Schaden durch eine Versicherung gedeckt ist, den durch die Versicherungsgesellschaft tatsächlich an den Verkäufer gezahlten Betrag nicht übersteigen.

7.2 Ausgenommen dann, wenn dies gesetzlich zulässig ist, gilt der vorstehende Haftungsausschluss bzw. die vorstehende Haftungsbeschränkung nicht bei Vorsatz, Betrug, Arglist, grobem Irrtum, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder in anderen Fällen zwingender Haftung.

7.3 Das Recht des Käufers, Gewährleistungs-, Schadensersatz- oder Kostenansprüche geltend zu machen, verjährt 1 (ein) Jahr ab Lieferdatum. Ausgenommen dann, wenn dies gesetzlich zulässig ist, gilt vorstehende Frist nicht bei Vorsatz, Betrug, Arglist, grobem Irrtum, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aber bei zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bzw. in anderen Fällen zwingender Haftung.

7.4 Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Verkäufer gegenüber dem Käufer dann nicht bei Unmöglichkeit oder Verzögerung in der Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen aus einem Vertrag, wenn die Unmöglichkeit oder Verzögerung auf eine ordnungsgemäße Einhaltung behördlicher Vorschriften und gesetzlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Europäischen Chemikalienverordnung (REACH) durch den Käufer zurückzuführen ist.

7.5 Unbeschadet zwingender, anzuwendender Rechtsvorschriften unterliegt der Ersatz von Schäden,

- (a) die durch die Nichterfüllung einer im Vertrag festgelegten Verpflichtung verursacht werden, auch wenn das schadensbegründende Ereignis zudem ein Delikt darstellt,
- (b) ausschließlich den Regeln des Vertragsrechts. Schäden, die durch die Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung durch eine von einer Partei ernannte Hilfsperson (Mitarbeiter, Subunternehmer, Vertreter usw.), verursacht werden, begründen lediglich einen vertraglichen Haftungsanspruch gegen die betreffende Partei selbst, nie jedoch einen außervertraglichen Haftungsanspruch gegen die betreffende Hilfsperson, selbst wenn das schadensbegründende Ereignis zudem ein Delikt darstellt.

## 8. Garantien

8.1 Der Verkäufer garantiert dem Käufer, dass die gelieferten Waren vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Alle sonstigen, ausdrücklichen oder stillschweigenden (gesetzlich oder anderweitig geltenden) Bedingungen, Garantien oder Konditionen und weiterhin alle Garantien hinsichtlich Qualität oder Eignung für den Verwendungszweck der Waren werden hiermit ausgeschlossen, ausgenommen in Fällen von Vorsatz, Betrug, arglistiger Täuschung, schwerwiegendem Irrtum, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bzw. einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder in anderen Fällen zwingender Haftung.

8.2 Der Verkäufer verweist (soweit zutreffend) auf die veröffentlichten Sicherheitsdatenblätter der Waren bzw. das Analysezertifikat. Der Käufer muss die Anweisungen des Verkäufers zur Be- und Verarbeitung der Waren befolgen. Insbesondere muss der Käufer die geltenden Sicherheitsdatenblätter beachten. Ferner ist der Käufer für die regelmäßige und erfolgreiche Durchführung aller nötigen Schulungen zur Handhabung und Verwendung der Waren verantwortlich (insbesondere unter anderem Schulungen, die gemäß der europäischen Chemikalienverordnung [REACH] erforderlich sind). Darüber hinausgehende Angaben zu Beschaffenheit und Haltbarkeit sowie sonstige Daten gelten nur dann als Garantien, wenn sie vom Verkäufer schriftlich als solche vereinbart und bezeichnet werden. Die für die Waren in der Europäischen Chemikalienverordnung (REACH) relevanten Verwendungen implizieren keine bestimmungsgemäße Verwendung unter einem Vertrag und keine Vereinbarung zu der entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Waren. Schriftliche und mündliche Auskünfte oder Ratschläge zu Waren, Geräten, Anlagen, Anwendungen, Verfahren und Verfahrensanweisungen beruhen auf Studien zur angewandten Technik und Erfahrung mit ihrer Anwendung. Der Verkäufer erteilt diese Informationen oder Empfehlungen nach bestem Wissen und vorbehaltlich seines Rechts, Änderungen und Weiterentwicklungen vorzunehmen. Das Vorstehende entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, zu prüfen, ob sich die Waren des Verkäufers für den vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck eignen. Jegliche Angaben oder Empfehlungen des Verkäufers erfolgen auf Risiko des Käufers und befreien diesen nicht davon, eigene Untersuchungen und Tests durchzuführen.

8.3 Die Gewährleistung des Verkäufers beschränkt sich darauf, fehlerhafte oder nicht konforme Waren zu ersetzen oder, nach Ermessen des Verkäufers, dem Käufer den Rechnungsbetrag für die betreffenden Waren ganz oder teilweise gutzuschreiben.

8.4 Mängel sind dem Käufer ggf. unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch fünf (5) Tage nach Lieferung der Waren oder – bei versteckten Mängeln – innerhalb von fünf (5) Tagen ab dem Datum, an dem dieser Mangel/diese Mängel entdeckt wurde(n) bzw. bei angemessener Untersuchung hätte(n) entdeckt werden müssen. Die Benachrichtigung muss schriftlich erfolgen sowie Art und Umfang der Mängel präzise beschreiben.

8.5 Wenn der Käufer angebliche Schäden oder Mängel an der Ware reklamiert, darf er die Produkte nicht weiter verwenden und muss die Waren zur Prüfung durch den Verkäufer zurückhalten. Der Käufer darf die Waren ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht an diesen retournieren. Alle etwaigen Ansprüche des Käufers entfallen, wenn (a) die gelieferten Waren unsachgemäß gelagert oder verwendet werden, (b) der Käufer den angeblichen Mangel nicht innerhalb obiger Fristen schriftlich meldet und dem Verkäufer nicht ermöglicht, die Produkte in dem Zustand zu inspizieren, in dem sie sich bei der Lieferung befunden hatten, (c) der Käufer im Vertrag festgelegte Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht erfüllt.

## 9. Höhere Gewalt

- 9.1 „Höhere Gewalt“ bedeutet u. a.: Explosion, Epidemie, Pandemie, Überschwemmung, Unwetter, Feuer oder Unfall, Krieg oder Kriegsgefahr, Aufruhr, Terrorakte, Sabotage, Aufstand, Unruhen oder Beschlagnahmen, Streik, Aussperrung oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen bzw. Handels- oder

Arbeitskonflikte (außer wenn ausschließlich Mitarbeiter des Verkäufers oder Käufers betroffen sind), Einschränkungen, Vorschriften, Verbote oder Maßnahmen jeglicher Art seitens einer Behörde; Import- oder Exportbestimmungen bzw. Embargos; Anlagenausfälle oder -störungen, allgemeiner Mangel an Rohstoffen, Energie, Unterbrechung der Stromversorgung, Treibstoff oder Transporteinrichtungen, obligatorische vorschriftsmäßige Erfüllung behördlicher und gesetzlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Europäischen Chemikalienverordnung (REACH) durch den Käufer oder andere Störungen außerhalb der angemessenen Kontrolle der betreffenden Partei, die nicht auf Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten dieser Partei zurückzuführen sind und wesentlich behindern oder verunmöglichen, dass diese Partei ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag (außer der Verpflichtung des Käufers, das erhaltene Produkt zu bezahlen) erfüllt.

- 9.2 Ein Ereignis höherer Gewalt entbindet die betroffene Partei von diesen Verpflichtungen so lange und in dem Umfang, in dem das Ereignis der höheren Gewalt die Erfüllung des Vertrags ganz oder teilweise be- oder verhindert, allerdings unter der Maßgabe, dass vorstehende Entbindung nicht auf die Verpflichtungen der betroffenen Partei anwendbar ist, vertragsgemäße Zahlungen an die andere Partei zu leisten. Keine Partei haftet für Verluste oder Schäden, die der anderen Partei aus der verspäteten Erfüllung oder aber Nichterfüllung dieser Verpflichtungen durch die erste Partei entstehen, sofern und solange diese Verzögerung bzw. Nichterfüllung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist. Höhere Gewalt verlängert Verfallsfristen und verschiebt Vertragstermine so lange, wie die höhere Gewalt vorherrscht, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, seinen verfügbaren Warenvorrat aufzustocken. Der verfügbare Warenbestand des Verkäufers wird anteilig (bei Beachtung sämtlicher Lieferverpflichtungen des Verkäufers) festgelegt.
- 9.3 Eine von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei muss die andere Partei unverzüglich über das Ereignis und dessen voraussichtliche Dauer informieren.

## 10. Härtefälle

- 10.1 Sollte eine Partei der Ansicht sein, dass ihr eine (wie unten definierte) Härte entstanden ist, so ist sie berechtigt, die andere Partei aufzufordern, den Vertrag entsprechend neu zu verhandeln. Diese Partei kann besagte Neuverhandlungen einberufen, indem sie innerhalb von 30 (dreißig) Tagen, nachdem sie ihrer Meinung nach eine Härte erlitten hat, eine schriftliche Begründung für das Eintreten derselben einreicht. Hiernach verhandeln die Parteien den Vertrag nach Treu und Glauben innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der oben genannten, schriftlichen Begründung durch die andere Partei neu. Währenddessen wird die Erfüllung des Vertrags ausgesetzt.
- 10.2 Lehnt die andere Partei Neuverhandlungen des Vertrags nach Treu und Glauben ab oder erzielen die Parteien innerhalb der oben genannten 30 (dreißig) Tage keine Übereinstimmung zu den Neuverhandlungen, so vereinbaren sie, dass die Härtefallfrage nach den ICC-Schiedsregeln durch einen (1) Schlichter (die „Regeln“) und nach besagten Regeln endgültig und verbindlich geklärt wird. Sitz des Schiedsverfahrens ist Brüssel (Belgien). Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache geführt. Der Schlichter muss dann verbindlich (i) entscheiden, ob der einberufenden Partei eine Härte entstanden ist, und falls ja, (ii) unter Beachtung der spezifischen veränderten Umstände, aufgrund derer die einberufende Partei eine Härte erlitten hat, neue, adäquate und angemessene Vertragsbedingungen erlassen. Während des Schiedsverfahrens wird die Erfüllung des Vertrags ausgesetzt.
- 10.3 Sollte der besagte Schlichter zu dem Schluss gelangen, dass die einberufende Partei tatsächlich eine Härte erlitten hat, so trägt die diese Härte bestreitende Partei alle Kosten des Schiedsverfahrens. Kommt der Schlichter hingegen zu dem Schluss, dass die einberufende Partei keine Härte erlitten hat, so trägt die einberufende Partei alle Kosten des Schiedsverfahrens.
- 10.4 Artikel 5.74 des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuches wird (sofern belgisches Recht anwendbar ist) ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.5 Härtefall bedeutet: ein Ereignis, bei dem aufgrund veränderter, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer Umstände die Vertragserfüllung für eine Partei, die sich nicht bereit erklärt hat, die damit verbundene Gefahr zu tragen, auf eine solche Art übermäßig belastend wird, dass von dieser Partei vernünftigerweise keine gleichbleibende Vertragserfüllung mehr verlangt werden kann, bspw. (i) Kostensenkungen für eine (ausführende) Partei, etwa infolge von Preissteigerungen bei Rohstoffen oder Energie bzw. bei Mangel an Rohstoffen und/oder (ii) Wertverlust der bei Vertragsschluss versprochenen Gegenleistung für eine (liefernde) Partei.

## 11. Beendigung

- 11.1 Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in einem Vertrag und unbeschadet aller anderen ihr u. U. zustehenden Rechte oder Rechtsbehelfe kann jede Partei jeden Vertrag sofort, ipso jure und ohne Einschaltung eines Gerichts, Entschädigung und/oder Inverzugsetzung kündigen, wenn:
- (a) die andere Partei einen wesentlichen Verstoß gegen diesen Vertrag begangen hat, vorausgesetzt, dass ein „wesentlicher Verstoß“ im Sinne dieses Artikels das Versäumnis einer Partei ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, was für die andere Partei mit einem solchen Nachteil verbunden ist, dass sie im Grunde das einbüßt, was sie unter diesem Vertrag erwarten dürfte, einschließlich etwa mangelnder Zahlung oder Lieferung von Waren oder aber verspäteter Zahlung unstrittiger Rechnungen
  - (b) die andere Partei, die gegen den Vertrag einen behebbaren Verstoß begangen hat, diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt einer Aufforderung zur Behebung des Verstoßes behebt
  - (c) die Gegenpartei einen schwerwiegenden Fehler begangen hat, der jede weitere geschäftliche Kooperation zwischen den Parteien sofort und endgültig verunmöglicht
  - (d) die andere Partei einen Betrug, einen Vorsatz, ein Fehlverhalten oder eine grobe Fahrlässigkeit begeht, der/die/das sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrags ergibt
  - (e) die andere Partei für zahlungsunfähig erklärt wird oder in Liquidation geht (außer zur Verschmelzung oder Umstrukturierung und dergestalt, dass das daraus entstehende Unternehmen im Grunde zustimmt, an die der anderen Partei unter dem Vertrag auferlegten Verpflichtungen gebunden zu sein oder diese zu übernehmen), eine freiwillige Vereinbarung mit ihren Gläubigern trifft, einem Insolvenzbeschluss unterliegt, aufgelöst wurde oder liquidiert wird, ein Liquidationsverfahren einleitet oder aber bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses nach den Gesetzen ihres Sitzes
  - (f) die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit einstellt bzw. damit droht oder ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter dem vorliegenden Vertrag aus irgendeinem Grund (unabhängig davon, ob er in der Kontrolle dieser Partei liegt)

### KANEKA EUROPE HOLDING COMPANY NV

Alma Court

Lenneke Marelaan 4

B-1932 Zaventem

Tel. +32 (0) 2 663 01 70

Fax +32 (0) 2 672 28 22

Bank Account

Sumitomo Mitsui Banking Corporation

Brussels Branch

IBAN

BE85 1893 3208 9006

BIC SMBCCBEE

BTW / VAT BE 0640 747 653

info.keh@kaneka.be

- verhindert oder erheblich beeinträchtigt wird, einschließlich etwa aufgrund einer Verordnung, eines Gesetzes oder einer staatlichen Handlung bzw. einer anderen Maßnahme einer Regierung
- (g) hinsichtlich der anderen Partei in einer Gerichtsbarkeit, der sie unterliegt, ein Ereignis eintritt oder ein Verfahren eingeleitet wird, das sich gleichwertig oder ähnlich auswirkt wie eines der oben in diesem Artikel aufgeführten Ereignisse
- 11.2 Ungeachtet des Vorstehenden ist der Verkäufer berechtigt, wenn einer der obigen Punkte hinsichtlich des Käufers zutrifft, ipso jure sofort und ohne Vorankündigung die Ausführung aller Bestellungen mit sofortiger Wirkung aufzuschieben, ohne dass dafür gerichtliche Anordnungen erforderlich wären, und die sofortige Zahlung aller Verbindlichkeiten zu verlangen, einschließlich der noch nicht fälligen. Dies gilt ungeachtet zuvor getroffener Vereinbarungen und unbeschadet aller anderen Rechte oder Entschädigungen, die dem Verkäufer aufgrund des Vertrags oder des Gesetzes ggf. zustehen.
- 11.3 Unter außergewöhnlichen Umständen und im gesetzlich zulässigen Umfang ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag ipso iure, ohne gerichtlichen Eingriff und ohne Schadensersatz im Voraus zu kündigen, falls er berechtigte Bedenken hat, dass (i) der Käufer – nachdem dieser vom Verkäufer zuvor schriftlich dazu aufgefordert wurde, innerhalb einer angemessenen Frist angemessene Garantien für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag beizubringen – seine Verpflichtungen tatsächlich fristgerecht erfüllen wird, und (ii) dass die Folgen einer solchen Nichterfüllung für den Verkäufer hinreichend schwerwiegend sind. Beispiele für derartige außergewöhnlichen Umstände sind u. a. frühere verspätete oder ausbleibende Zahlungen des Käufers, offensichtliche Cashflow-Probleme bei diesem und/oder Anzeichen eines Verlusts oder einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit. Der Käufer kann sich (sofern belgisches Recht anwendbar ist) nicht auf Artikel 5.90, Absatz 2 des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuches berufen.
- 11.4 Bei Beendigung eines Vertrags ist der Verkäufer berechtigt, das Gelände des Käufers zu betreten, um alle Waren mitzunehmen, die nach wie vor Eigentum des Verkäufers sind. Hierbei unterstützt der Käufer den Verkäufer.

## 12. Geistiges Eigentum

Durch den Kauf von Waren erwirbt der Käufer keinerlei Rechte an geistigem Eigentum an oder im Zusammenhang mit den Waren, also etwa an Marken, Urheberrechten oder Patenten, sofern dieses geistige Eigentum eintragungsfähig ist, und unabhängig davon, ob es tatsächlich eingetragen ist. Kein Vertrag gewährt dem Käufer stillschweigend, durch Rechtsverwirkung oder anderweitig ein Recht auf oder eine Lizenz für Waren des Verkäufers bzw. Urheberrechte, Rechte an Marken, Patenten, Geschäftsgeheimnissen oder Know-how bzw. Rechte an geistigem Eigentum oder sonstige Rechte, welche dem Verkäufer gehören oder an ihn lizenziert wurden. Der Käufer darf in keinem Land, weder direkt noch indirekt, durch Registrierung oder anderweitig gewerbliche Rechte oder Rechte an geistigem Eigentum im Zusammenhang mit den Waren des Verkäufers erwerben, und auch keine solchen Rechte an geistigem Eigentum, die in irgendeiner Verbindung stehen mit den Urheberrechten, Marken, Patenten, Geschäftsgeheimnissen, dem Know-how, den Rechten an geistigem Eigentum oder sonstigen Rechten, welche dem Verkäufer gehören oder an ihn lizenziert wurden.

## 13. Einhaltung von Gesetzen und Sanktionen, Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Achtung der Menschenrechte und Recht auf Prüfung

- 13.1 **Einhaltung von Gesetzen und Sanktionen**
- 13.1.1 Der Käufer versichert, dass er bei der Erfüllung eines Vertrags bzw. hinsichtlich Import, Transport, Export, Lagerung und Verwendung der Waren alle geltenden Gesetzen und Vorschriften kennt und befolgen wird. Sollte er im Zusammenhang mit der Erfüllung des vorliegenden Vertrags wesentlicher Verstöße gegen geltendes Recht gewahr werden, so benachrichtigt er den Verkäufer unverzüglich und behält die Nichteinhaltung schnellstmöglich.
- 13.1.2 Jede Partei sichert zu und gewährleistet, dass:
- (a) weder sie selbst, noch ihre Mitarbeiter, Direktoren, Führungskräfte, Agenten und/oder Vertreter mit juristischen Personen, Einzelperson, Ländern oder Territorien im Zusammenhang stehen bzw. von diesen kontrolliert, überwacht oder verwaltet werden, die Wirtschaftssanktionen im Bereich Finanzen, Embargos oder Einfrieren von Vermögenswerten und/oder allgemeinen Export- oder Importssanktionen unterliegen, welche von der Europäischen Union, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, dem US-amerikanischen Office of Foreign Assets Control („OFAC“) und/oder dem Finanzministerium des Vereinigten Königreichs und/oder anderen entsprechenden Behörden und Regierungsstellen ausgegeben oder verwaltet werden, die für den Bereich Handelsanktionen zuständig sind, einschließlich aller Eintragungen in der OFAC-Liste der besonders ausgewiesenen Staatsangehörigen und gesperrten Personen oder in der „OFAC Foreign Sanctions Evaders List“ oder derer, die nach anderen ähnlichen geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgeführt/definiert sind (die „Sanktionen“)
- (b) weder sie selbst, noch ihre Mitarbeiter, Direktoren, Führungskräfte, Agenten und/oder Vertreter an ein Sanktionen unterliegendes Land oder Gebiet verkaufen, dort einkaufen, erwerben, tauschen, investieren oder Geschäfte tätigen bzw. – weder direkt, noch indirekt – Aktivitäten im Zusammenhang mit einem solchen Land oder Gebiet ausüben
- (c) weder sie selbst, noch ihre Mitarbeiter, Direktoren, Führungskräfte, Agenten und/oder Vertreter an Transaktionen im Zusammenhang mit Waren, Kapital, finanziellen Ressourcen, Vermögenswerten oder Wertpapieren teilnehmen bzw. diese selbst durchführen, die von einer Sanktionen unterliegenden juristischen Person oder Einzelperson stammen, ausgehen, gehalten oder besessen werden.
- 13.1.3 Der Käufer darf vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Waren, die unter Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates (oder einen anderen, diesen ersetzenden Artikel) fallen, nicht direkt oder indirekt (unter einem Vertrag, einer anderen Liefervereinbarung, einer Bestellung und/oder gemäß eines sonstigen Vertrags) an die Russische Föderation zur dortigen Verwendung verkaufen oder exportieren bzw. von dort re-exportieren. Der Käufer bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen, dass der Zweck dieses Artikels 13.1.3 nicht durch dritte Parteien in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, unterlaufen wird. Um ggf. den Zweck dieses Artikels 13.1.3 unterlaufendes Verhalten in der Handelskette durch nachgeschaltete Dritter, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, richtet der Käufer einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält diesen aufrecht. Jeder Verstoß gegen diesen Artikel 13.1.3 durch den Käufer stellt gegenüber dem Verkäufer einen wesentlichen Verstoß gegen die vorliegenden AVB dar, und der Verkäufer ist berechtigt, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, u. a. in Form einer Strafe in Höhe von 50.000,00 EUR oder 20 % des Gesamtpreises (netto) aller an den Käufer veräußerte Produkte, wobei der höhere Wert zur Anwendung kommt. Der Käufer informiert den Verkäufer ggf. unverzüglich über Probleme bei der Umsetzung dieses

Artikels 13.1.3, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck dieses Artikels 13.1.3 unterlaufen könnten. Der Käufer stellt dem Verkäufer Informationen zur Einhaltung der Verpflichtungen des Käufers nach diesem Artikel 13.8 zur Verfügung, und dies hat innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach der Anforderung derartiger Angaben mittels einfacher schriftlicher Aufforderung durch den Verkäufer zu erfolgen.

- 13.1.4 Innerhalb von höchstens 48 (achtundvierzig) Stunden nach Kenntnisnahme muss jede Partei die andere schriftlich darüber unterrichten, ob eine von der erstgenannten Partei ergriffene Maßnahme als Verstoß gegen die Sanktionen oder als Verhalten angesehen werden könnte, das mit diesen unvereinbar ist, oder das die andere Partei bzw. ihre verbundenen Unternehmen ggf. restriktiven Maßnahmen oder Strafen unter den Sanktionen aussetzt.
- 13.2 **Bekämpfung von Bestechung und Korruption**
- 13.2.1 Die Parteien müssen sämtliche geltenden Gesetze, Satzungen, Vorschriften, Erlasse und/oder behördlichen Anordnungen und Kodizes zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption befolgen.
- 13.2.2 Die Parteien verpflichten sich ausdrücklich dazu, dass durch ihre Eigentümer, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und andere verbundene Personen keine natürlichen oder juristischen Person (zum Zwecke der Klarheit einschließlich von Regierungsbeamten, politischen Parteien oder deren Beamte, Kandidaten für politische Ämter oder anderen natürlichen oder juristischen Personen auf Vorschlag, Bitte oder Anweisung von oder zugunsten oben aufgeführter Personen und Organisationen) irgendwelche Zahlungen oder Transfers von Wertgegenständen geleistet, angeboten, gewährt, autorisiert oder versprochen werden, die den Zweck oder die Wirkung öffentlicher oder kommerzieller Bestechung, Geldwäsche, Erpressung oder anderer rechtswidriger bzw. unzulässiger Mittel zur Erlangung oder Aufrechterhaltung von Geschäften oder geschäftlichen Vorteilen haben.
- 13.2.3 Jede Partei:
- (a) nimmt Abstand von Handlungen oder Unterlassungen, die bewirken oder dazu führen, dass die andere Partei gegen die oben genannten Bestimmungen verstößt, und
- (b) benachrichtigt die andere Partei unverzüglich über alle Anfragen oder Forderungen nach unangemessenen finanziellen oder sonstigen Vorteilen jeglicher Art, die von einer Person im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrags ausgehen, und
- (c) wird die andere Partei auf Anfrage bei der Einhaltung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen unterstützen und ist sich bewusst, dass jeder Verstoß gegen diese Klausel einen wesentlichen Verstoß gegen den Vertrag darstellt, und
- (d) stellt die andere Partei von allen Verlusten, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten (einschließlich Anwaltsgebühren) und Ausgaben frei, die dieser anderen Partei infolge eines Verstoßes einer Partei gegen diese Klausel entstehen oder ihr auferlegt werden.

## 13.3 Achtung der Menschenrechte

- 13.3.1 Jede Partei muss die Menschenrechte achten, also die Verletzung der Menschenrechte anderer Personen vermeiden sowie negative Auswirkungen abstellen, wenn sie an einer Verletzung von Menschenrechten mitgewirkt hat. Die genannte Verpflichtung jeder Partei zur Achtung der Menschenrechte bezieht sich auf international anerkannte Menschenrechte. Diese umfassen zumindest die in der Internationalen Menschenrechtscharta dargelegten Grundrechte sowie die Prinzipien in der „Erklärung über die Grundprinzipien und Rechte am Arbeitsplatz“ der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Diese Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte macht es erforderlich, dass jede Partei: (a) es vermeidet, durch eigene Tätigkeiten negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verursachen oder zu ihnen beizutragen, und derartige Auswirkungen bekämpft, wenn sie auftreten, sowie (b) versucht, diejenigen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhindern oder zu mildern, die durch ihre Geschäftsbeziehungen direkt mit ihren Aktivitäten, Erzeugnissen oder Dienstleistungen verbunden sind, auch wenn sie selbst nicht zu diesen Auswirkungen beigetragen hat.

## 13.4 Recht auf Prüfung

- 13.4.1 Der Verkäufer kann die Einrichtungen, Anlagen und/oder sonstigen Geschäftsbereiche des Käufers bezüglich der Einhaltung dieses Artikels 13 oder anderer Verträge durch den Käufer inspizieren, sofern er eine solche Inspektion mindestens 30 (dreißig) Tage zuvor schriftlich beim Käufer ankündigt. Von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, sind solche Inspektionen auf 1 (eine) pro Kalenderjahr beschränkt. Alle Inspektionskosten, einschließlich Reise- und Testkosten, trägt allein der Verkäufer, es sei denn, durch eine solche Inspektion wird später ein Verstoß des Käufers gegen diesen Artikel 13 und/oder einen anderen Vertrag nachgewiesen. Derartige Inspektionen dürfen nur in solchen Betriebsbereichen erfolgen, die direkt mit der Erfüllung dieses Artikels 13 oder eines anderen Vertrags durch den Käufer im Zusammenhang stehen, sowie nur während der regulären Geschäftszeiten des Käufers und nur in einer Art und Weise, dass hierbei der Betrieb des Käufers nur minimal gestört wird. Der Käufer kann von den Vertretern des Verkäufers verlangen, vor dem Betreten dieser Einrichtungen, Werke oder sonstigen Geschäftsbereiche des Käufers entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarungen zu unterzeichnen. Alle Inspektionsergebnisse müssen sich auf Sachverhalte beschränken, die direkt mit der Einhaltung dieses Artikels 13 oder eines sonstigen Vertrags durch den Käufer zusammenhängen.

## 14. Meldepflichten des Verkäufers (CSRD)

14.1 Die Parteien erkennen an, dass der Verkäufer (Berichterstattungs-) Pflichten gemäß EU-Richtlinie „Corporate Sustainability Reporting Directive“ (CSRD – 2022/2464/EU) unterliegt, und dass der Verkäufer folglich alle Informationen anzufordern, die der Verkäufer benötigt, um seine Verpflichtungen unter der CSRD zu erfüllen.

14.2 Der Käufer stellt dem Verkäufer alle angeforderten Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, damit der Verkäufer seinen Verpflichtungen gemäß der „Corporate Sustainability Reporting Directive“ nachkommen kann, und dies hat innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach dem Anfordern besagter Angaben mittels einfacher schriftlicher Anfrage beim Verkäufer zu erfolgen.

## 15. Datenschutz- und Client-Login-Schnittstelle

15.1 Falls der Käufer während der Umsetzung eines Vertrags vom Verkäufer personenbezogene Daten über die Mitarbeiter des Verkäufers bzw. seiner verbundenen Unternehmen („**Personenbezogene Daten**“) erhält oder diese anderweitig erlangt, gelten folgende Bestimmungen:

- (a) Der Käufer ist nur berechtigt, solche personenbezogenen Daten zu verarbeiten, die zur Erfüllung des jeweiligen Vertrags erforderlich sind.
- (b) Der Käufer darf, sofern dies nicht durch geltende Gesetze gestattet ist, personenbezogene Daten nicht anderweitig verarbeiten, insbesondere darf er sie

### KANEKA EUROPE HOLDING COMPANY NV

Alma Court

Lenneke Marelaan 4

B-1932 Zaventem

Tel. +32 (0) 2 663 01 70

Fax +32 (0) 2 672 28 22

Bank Account

Sumitomo Mitsui Banking Corporation

Brussels Branch

IBAN

BE85 1893 3208 9006

BIC SMBCEB33

BTW / VAT BE 0640 747 653

info.keh@kaneka.be

- nicht an Dritte weitergeben, analysieren, für eigene Zwecke nutzen oder mit solchen Daten ein Profil erstellen. Dies gilt ebenfalls für die Nutzung anonymisierter Daten
- (c) Der Käufer gewährleistet, personenbezogene Daten seinen Mitarbeitern nur dann und insoweit zugänglich zu machen, wie diese einen solchen Zugang benötigen, um den jeweiligen Vertrag umzusetzen („Need-to-know“-Prinzip).
  - (d) Der Käufer muss seine interne Organisation so strukturieren, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden können. Insbesondere ergreift der Käufer technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko des Missbrauchs und Verlusts personenbezogener Daten angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.
  - (e) Der Käufer erwirbt an den personenbezogenen Daten kein Eigentum oder andere Eigentumsrechte und ist nach geltendem Recht verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu berichtigen, zu löschen und/oder ihre Verarbeitung einzuschränken.
  - (f) Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers zu personenbezogenen Daten ist ausgeschlossen.
  - (g) Neben seinen gesetzlichen Pflichten muss der Käufer den Verkäufer über eine etwaige Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust, informieren. Dies hat ohne schuldhaftes Zögern, spätestens jedoch 24 (vierundzwanzig) Stunden nach Kenntniserlangung zu geschehen.
  - (h) Bei Kündigung oder Ablauf des jeweiligen Vertrags ist der Käufer verpflichtet, die personenbezogenen Daten, einschließlich aller Kopien, nach den geltenden Gesetzen zu löschen.
- 15.2 Zur Auftragserteilung durch den Käufer stellt der Verkäufer entsprechende Kunden-Login-Schnittstellen bereit. Der Käufer muss alle bereitgestellten Anmeldedaten (Benutzername und Passwort) sorgfältig behandeln. Bei Verlust oder unberechtigtem Zugriff auf besagte Zugangsdaten muss der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Für Schäden infolge des Verlusts oder unbefugten Zugriffs auf diese Anmeldedaten bzw. einer verspäteten Benachrichtigung des Verkäufers über einen solchen Verlust oder unbefugten Zugriff haftet der Käufer ggf. gegenüber dem Verkäufer.

#### 16. Geheimhaltung

16.1 Der Käufer bestätigt, dass er im Zusammenhang mit (der Umsetzung) eines Vertrags ggf. in den Besitz vertraulicher Informationen des Verkäufers oder seiner verbundenen Unternehmen (darunter u. a. Preise, Rabatte und/oder andere Geschäftsbedingungen) gelangen kann. Diese vertraulichen Informationen verbleiben ausschließliches Eigentum des Verkäufers und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben oder für andere Zwecke als zur Umsetzung eines solchen Vertrags verwendet werden.

16.2 Darüber hinaus darf der Käufer ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers keine Informationen über seine Beziehung zum Verkäufer an Dritte weitergeben.

16.3 Hat der Verkäufer keine schriftliche Genehmigung erteilt, darf der Käufer den Namen „Kaneka“ nicht in seinen Werbe- und Werbematerialien oder auf irgendeine andere Art verwenden.

16.4 Der Käufer ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern oder Dritten, die er zur Umsetzung des Vertrags hinzuzieht, die selbige Verpflichtung nach diesem Artikel 16 aufzuerlegen. Der Käufer gewährleistet, dass diese Mitarbeiter/Dritten nicht gegen die Geheimhaltungs- oder Nichtnutzungspflicht verstoßen.

#### 17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1 Alle Probleme, Fragen und Streitigkeiten zu Gültigkeit, Auslegung, Durchsetzung, Umsetzung und Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen Verkäufer und Käufer unterliegen belgischem Recht und werden nach diesem ausgelegt. Andere Rechtswahl- bzw. Kollisionsrechtsregeln oder -bestimmungen (belgische, ausländische oder internationale, ggf. einschließlich des UN-Übereinkommens über den Warenkauf vom 11. April 1980 [CISG]), die dazu führen würden, dass die Gesetze einer anderen Gerichtsbarkeit gelten, sind nicht anwendbar.

17.2 Unbeschadet des Artikels 10.2 dieser AVB, unternehmen Verkäufer und Käufer bei zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten, Kontroversen oder Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit ihrem Rechtsverhältnis zunächst alle zumutbaren Anstrengungen, um die fragliche Angelegenheit einvernehmlich zu regeln. Führen diese Bemühungen nicht zu einer Einigung, unterliegen alle Streitigkeiten über Gültigkeit, Auslegung, Durchsetzung, Erfüllung und Beendigung des Rechtsverhältnisses der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts von Turnhout-Antwerpen, sofern der Verkäufer nicht beschließt, im Land des Geschäftssitzes des Käufers ein Verfahren anzustrengen.

#### KANEKA EUROPE HOLDING COMPANY NV

Alma Court

Lenneke Marelaan 4

B-1932 Zaventem

Tel. +32 (0) 2 663 01 70

Fax +32 (0) 2 672 28 22

Bank Account

Sumitomo Mitsui Banking Corporation

Brussels Branch

IBAN

BE85 1893 3208 9006

BIC SMBCEBB

BTW / VAT BE 0640 747 653

info.keh@kaneka.be